

**Satzung der Ortsgemeinde Pleizenhausen
über das besondere Vorkaufsrecht
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 29.06.2023**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pleizenhausen in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Städtebauliche Maßnahme**

- (1) Die Ortsgemeinde Pleizenhausen sieht für die unter § 2 dargestellten Gebiete verschiedene Entwicklungen vor.
- a. Feuerwehrrätehaus**
Die Ortsgemeinde plant die Einrichtung eines Feuerwehrrätehaus und Änderungen im Bereich des örtlichen Bauhofs. Hierzu plant die Ortsgemeinde geeignete Gebäude umzubauen und die Einrichtungen dort unterzubringen.
 - b. Erschließung von Parkplatzflächen im Bereich des Gemeindehauses**
Da sich in näherer Umgebung des Gemeindehauses keine richtigen Parkplätze für Besucher befinden, plant die Ortsgemeinde auf geeigneten Grundstücken die Einrichtung eines Parkplatzes für die Besucher des Gemeindehauses.
 - c. Erweiterung des Gemeindehauses**
Die Ortsgemeinde sieht Bedarf in weiteren nutzbaren Räumlichkeiten im Gemeindehaus und zieht insoweit eine Erweiterung durch Einbeziehung von angrenzenden Grundstücken und Gebäuden in Betracht.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Pleizenhausen für das Maßnahmengbiet eine Vorkaufssatzung.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus der beiliegenden Bestandskarte vom 29.06.2023 im Maßstab 1 : 5000. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Pleizenhausen.

Für die Entwicklung nach § 1 Abs. 1a:

Flur	Flurstücke
8	27/1

Für die Entwicklung nach § 1 Abs. 1b:

Flur	Flurstücke
6	22/6

Für die Entwicklung nach § 1 Abs. 1c:

Flur	Flurstücke
8	28/5

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Ortsgemeinde Pleizenhausen nach § 25 Abs. 1 Nr. BauGB ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung dargestellten Gebiets, erlässt die Ortsgemeinde Pleizenhausen diese Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken.
- (3) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur dann eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (4) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4

Auflegung und Einsichtnahme

- (1) Eine Fertigung dieser Satzung wird im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen vorgehalten.
- (2) Diese Satzung kann von jedermann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5
Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

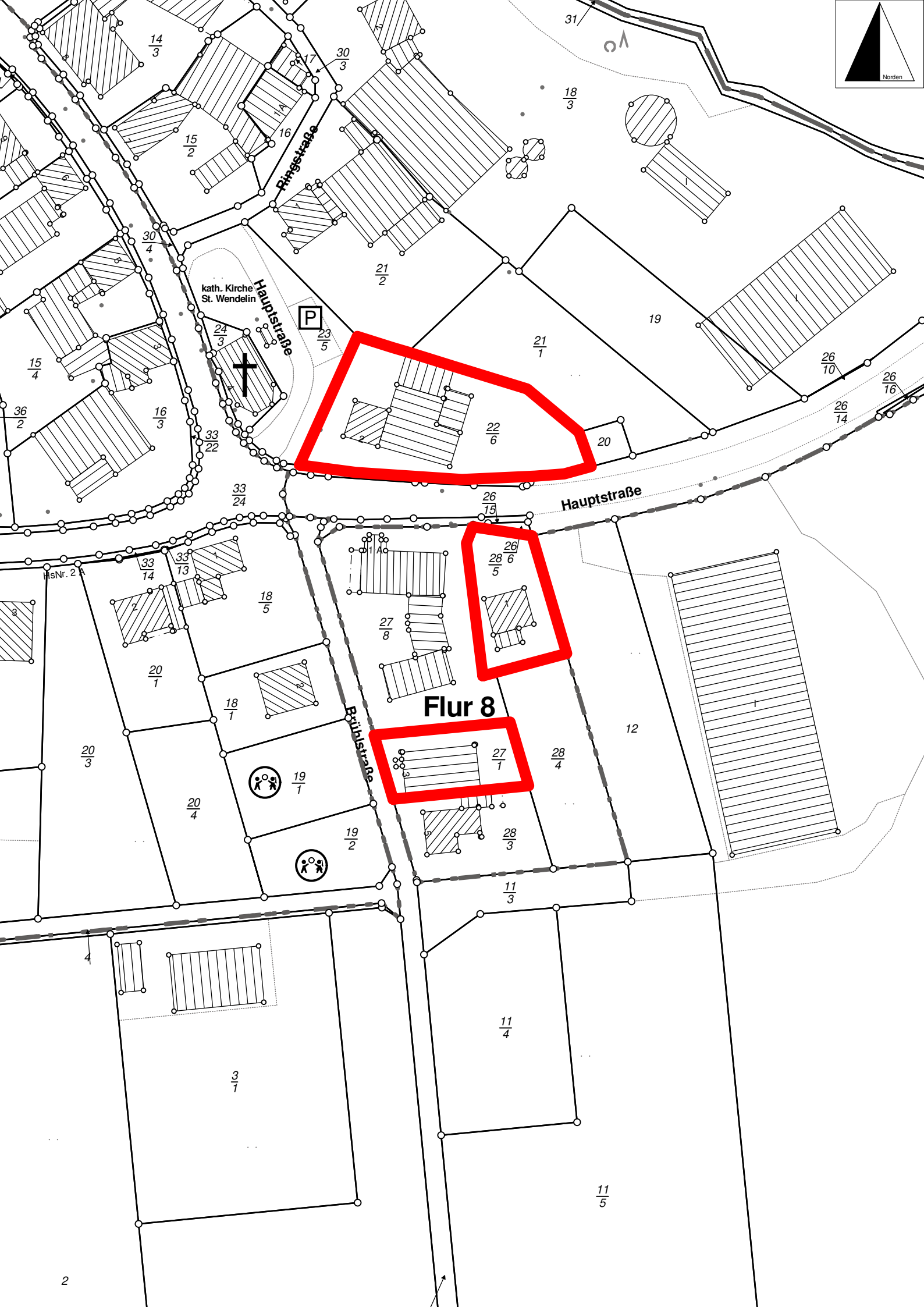
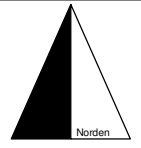
§ 6
Außerkrafttreten dieser Satzung

(1) Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt außer Kraft, wenn die städtebaulichen Maßnahmen wirksam werden, also die Entwicklung der Plangebiete abgeschlossen ist oder wenn der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pleizenhausen verbindlich erklärt, die städtebaulichen Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiter zu verfolgen.

Pleizenhausen, den 29.06.2023

gez. Thomas Keller
Ortsbürgermeister

Anlage: Lageplan



P

kath. Kirche
St. Wendelin



Hauptstraße

Bühlstraße

Flur 8

